

Kreisschreiben an sämtliche Dominien.

Contributors

Austria.

Publication/Creation

[Vienna] : [publisher not identified], [1800?]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/c8ueye2z>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Kreis Schreiben

an sämtliche Dominien.

Bey dem Umstande, wo sich unter den Menschen die bedenklichsten und gefährlichsten Krankheiten in verschiedenen Gegenden des Kreises immer mehr äußern, wäre es wohl ganz überflüssig, hierauf erst die Ortsobrigkeiten und ihre Stellvertreter aufmerksam zu machen, daß sie alles dasjenige mit Zuverlässigkeit leisten, was in den Sanitätsverordnungen liegt. Vielmehr kann und darf man mit voller Beruhigung von ihrer Thätigkeit und Wachsamkeit erwarten, daß sie nun mit desto größerer Sorgfalt bemühet seyn werden, die Gesundheitsanstalten mit allem Ernste handzuhaben, je wichtiger die Folgen der Verwahrlosung derselben seyn würden, und je mehr sie die Pflichten der Menschheit hierzu auffordern.

Da diese Krankheiten theils durch die vielen gedrängten und langen Militär-Einquartierungen, durch das unruhige und kummervolle Leben, theils aber auch durch die ungünstige Witterung des verflossenen Herbstes herbeigeführt wurden, und bey der dürstigern Classe auch zugleich Folgen des Mangels an hinreichender und guter Nahrung, und am angemessenen oder gesunden Getränke sind: so wird den Ortsobrigkeiten und ihren Stellvertretern die Nothwendigkeit wohl selbst einleuchten, daß sie erstens in dem gegenwärtigen Zeitpunkte so viel möglich selbst, durch verlässige Beamte, oder durch Richter, und des öffentlichen Zutrauens würdige Männer, in jedem Orte, wo solche epidemische Krankheiten sich äußern, täglich jedes Haus genau untersuchen, ob nicht etwa eine kranke Person sich darin befindet? und den erhobenen Befund dem Ortswundarzte, oder dem nächsten Wundarzte, oder bey der Ankunft des Kreisarztes, diesem letztern zur ordentlichen Behandlung der Kranken gewissenhaft anzeigen; daß sie zweytens einverständlich mit dem Wundarzte sowohl, als dem Kreis-

ärzte dafür sorgen, daß die Zimmer, wo Kranke liegen, rein gehalten, täglich, besonders bey reinerer Luft und bey dem Sonnenschein, ausgelüftet, mit Essig besprizet, und mit Salpetersäure oder Wachholderholz geräuchert werden, und daß in Ortschaften, wo viele Menschen wohnen, mit allem Ernste die unverzügliche Absonderung der Kranken von den Gesunden, besonders bey der ärmeren Volksclasse, bewirkt werde; daß daher dort, wo nicht etwa schon ein eigenes Spital vorhanden wäre, eine leere Wohnung zubereitet werde, um jene Kranke, welche zu Hause die nöthige Pflege nicht haben können, oder in engen, schmutzigen und ungesunden Wohnungen liegen, dahin bringen zu lassen; daß sie drittens öfters, wenigstens wöchentlich ein Mahl, unvermuthet und mit Zuziehung eines unbefangenen Sachkenners, die in ihren ortsobrigkeitlichen Bezirken befindlichen Müller, Bäcker, Brauer, Wirthe, Essigsieder, Branntweiner, Fleischhauer, Fleischselcher, und alle dergleichen Gewerbsleute, die die unentbehrlichsten Lebensmittel zum menschlichen Genuße zubereiten und verkaufen, strenge untersuchen, ob z. B. die Müller und Bäcker nicht etwa verbotene, und der menschlichen Gesundheit nachtheilige Mehlvermischungen sich erlauben? ob sie nicht derbes, oder auf eine andere Art ungesundes Brot zum Verkaufe backen? ob die Brauer nicht etwa statt des Hopfens allerley andere schädliche, oder gar giftige Kräuter zum Bierbrauen verwenden? ob die Weinhändler den Weinen keine nachtheiligen Zusätze geben? ob dieses nicht auch von den Wirthen bey dem Weine sowohl als bey dem Biere geschieht, dessen Ausschank sie betreiben? ob die Branntweiner, Essigsieder nicht etwa bey dem Brennen und Sieden schon, oder erst bey dem Verkaufe des Erzeugnisses, ähnliche Verfälschungen sich zu Schulden kommen lassen? ob die Fleischhauer kein ungesundes Vieh kaufen und verschlachten? ob die Fleischselcher nicht ebenfalls mit ungesundem Vieh ihren Verlag versehen? ob die Griesler und Greisler keine solchen Betrügereyen mit den Artikeln, die sie zum Verkaufe führen, auf Kosten ihrer Mitmenschen treiben? u. s. w.

Würden solche Verbrechen und Uebertretungen der Medizinal-Polizey entdeckt, dann hätten die Obrigkeiten

ohne Rücksicht und Schonung eben so ihr Amt zu handeln, wie wenn sie diese Gewerbsleute in Verfälschung des Maßes und Gewichtes, oder in Uebertretung der Sazung schuldig befunden hätten.

Es liegt ferners die Nothwendigkeit vor Augen, Richter und Geschworne wiederholt und bey Androhung der empfindlichsten Strafe anzuweisen, daß sie auf der Stelle, wo sich eine epidemische Krankheit zeigt, ihrer Obrigkeit davon die Meldung machen, damit von dieser hernach ohne Verzug hierher die Anzeige geschehe, und von hieraus das weitere Nöthige veranlasset werden könne.

Auch muß den Unterthanen mit Nachdruck der wohlmeinende Rath gegeben werden, ihre Wohnzimmer nicht so heftig zu heizen, als es leider insgemein ihre böse Gewohnheit ist, sich gleich bey ihrem Uebelbefinden eines ärztlichen Rathes zu bedienen, mäßig, und den Anordnungen des Arztes entsprechend, zu leben, und das Bettgewand der Kranken und der Verstorbenen in Backöfen ausdünsten, dann aber erst noch eine Zeit lang in einem lüftigen Orte hängen zu lassen, bevor es wieder zum Gebrauche bestimmt wird, endlich auch eine gleiche Sorgfalt mit der Wäsche und mit den Kleidern der Kranken und Verstorbenen anzuwenden.

Die Obrigkeiten und ihre Stellvertreter werden aber auch die unterhabenden Aerzte anzueifern haben, damit sie nun ihrer erhabenen Bestimmung auf das genaueste und thätigste nachkommen; sie werden keine Mühe zum Besten der Menschheit sparen, und alle Mittel anwenden, wodurch diesen Krankheiten auf das baldigste Einhalt gethan werde; sie werden den Aerzten zu bedeuten haben, daß selbe in Fällen, wo sie von dem wirklichen Tode einer Person hinlänglich überzeugt sind, gleich wie dieses bey Faul- und Nervenfebern, bössartigen Ausschlägen u. d. gl. zu erkennen sehr leicht ist, das Beschauzettel so einrichten, damit die Beerdigung entweder gleich, oder doch wenigstens vor Verlauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden vor sich gehe, und die Gefahr der Ansteckung beseitiget werde.

Endlich wird den Dominien und Obrigkeiten auch zur strengen Pflicht gemacht, diejenige Aerzte und Kreisärzte,

welche in Erfüllung ihrer Schuldigkeit lau und unthätig wären, auf der Stelle dem Kreisamte anzuzeigen.

Da übrigens die menschliche Gesundheit noch durch schädliche Ausdünstungen sehr gefährdet werden kann: so müssen die Todtengräber fortan im Auge gehalten werden, damit sie die Leichname vorschriftsmäßig in gehöriger Tiefe und Stätte eingraben; und auch die Abdecker müssen aus der nähmlichen Betrachtung angestrengt werden, die Kester in den dazu eigends bestimmten Gruben tief genug zu verscharren. Die Obriqkeiten müssen daher aller Orten, besonders aber in jenen Gegenden, wo stärkere Truppenmärsche öfter Statt hatten, und Pferde oder Ochsen aus Mattigkeit und Hunger bey der Vorspann fielen, und liegen blieben, sogleich genaue Untersuchungen anstellen, ob diese Kester nicht etwa zu leicht verscharret sind, und hier oder da derselben Körpertheile hervorragen? und in solchen Fällen ohne Verzug diese Plätze mit mehr Erde bedecken, auch darauf manymahl Stroh oder Reissig verbrennen lassen, damit beym Aufthauen, und wenn im Frühjahre die Erddämpfe emporsteigen, keine nachtheiligen Folgen entstehen.